

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Wangerooe**

Bek. d. MW v. 19. 8. 2011 — 45-30401-1.3.4/1 —

Bezug: Bek. v. 17. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1308)

1. Gemäß § 25 Abs. 2 NHafenSG i. d. F. vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 11. 2010 (Nds. GVBl. S. 527), werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Wangerooe wie folgt festgelegt:

Beginnend an der Nord-West-Ecke der Schiffsmeldestelle Wangerooe verläuft die Hafensbereichsgrenze etwa 50 m in Richtung West-Nord-West, entlang der Nordseite des vorhandenen Weges. Nach etwa 50 m setzt sich die Grenze rd. 150 m weit rechtwinklig in Richtung Süd-Süd-West weiter fort. Hier erfolgt erneut eine rechtwinklige Richtungsänderung, für etwa 70 m nach West-Nord-West, von dort erneut rechtwinklig zunächst nach Süd-Süd-West. Die Grenzlinie verläuft in diesem Abschnitt etwa 25 m westlich parallel entlang der Buhne W bis zu deren südlichem Ende.

Von dort aus quert die Grenzlinie im rechten Winkel zu der gedachten Verlängerung der Westseite des Anlegers die Wasseroberfläche in Richtung Ost-Süd-Ost, bevor sie nach rd. 90 m erneut im rechten Winkel die Richtung ändert und nach Nord-Nord-Ost verläuft, bis sie auf das südliche Ende des östlichen Steindammes trifft. Der weitere Verlauf ist etwa 15 m östlich der Steindammkronen parallel zum Steindamm bis zur Position 53°46'36" Nord und 007°52'19" Ost.

Hier ändert die Grenzlinie erneut rechtwinklig die Richtung und setzt sich so lange nach West-Nord-West fort, bis sie den Ausgangspunkt erreicht und so den Grenzverlauf schließt.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

3. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Wangerooe vom 17. 10. 2007 (siehe Bezugsbekanntmachung) hiermit widerrufen.

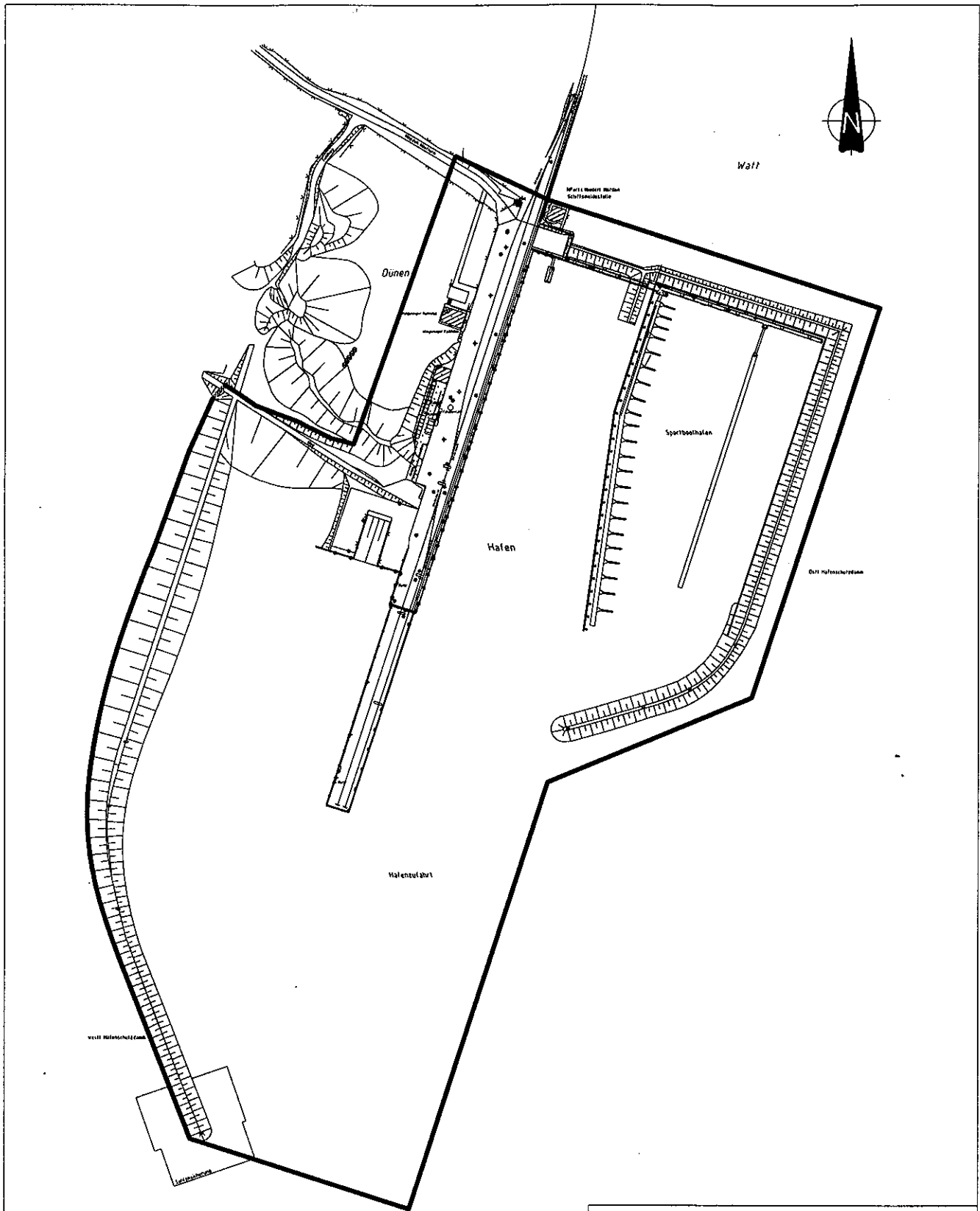
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweise:

1. Eine Änderung oder ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.
2. Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße 2, 26506 Norden, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet aufrufbar unter: http://www.mw.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=5598&article_id=15191&_psmand=18.

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 585



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Hafenbehörde

Genzlinie Hafenbereich Wangerooge

Maßstab 1 : 2.500

Datum 19.08.2011